

Verordnung über die Benützung von Liegenschaften und Anlagen der Gemeinde

# Benützungverordnung Gemeindeanlagen (BENV)

Mehrzweckhalle (MZH)

(ehemals Benützungsrichtlinien MZH)

- Einwohnergemeinde Büren an der Aare -

# VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde Mehrzweckhalle (MZH)

### - Einwohnergemeinde Büren an der Aare -

# VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde Mehrzweckhalle (MZH)

# **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Belegung	4
Art. 3	Benützungsgebühr / Benützung Infrastruktur	4
Art. 4	Aufsicht / Wartung	4
Art. 5	Zusätzliche Einrichtungen	4
Art. 6	Feuerpolizeiliche Vorschriften	5
Art. 7	Haftpflicht	5
Art. 8	Schäden	5
Art. 9	Bezug der Halle	5
Art. 10	Vorkehrungen während des Anlasses	5
Art. 11	Abgabe der Halle	5
Art. 12	Regelmässige Belegung	6
Art. 13	Inkrafttreten	6
Anhang	Gebührenverordnung (GEBV) mit Benützungstarif Mehrzweckhalle (MZH)	7

# Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindeordnung (GO) vom 5. Dezember 2000
- Gebührenreglement (GEBR) vom 8. Juni 2004, Art. 50 Abs. 4 Bst. c
- Verwaltungsverordnung (VV) vom 8. Mai 2001
- Funktionendiagramm (FD) vom 4. September 2001
  - Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln -

# VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde Mehrzweckhalle (MZH)

Der Gemeinderat von Büren an der Aare beschliesst:

### Art. 1 Zweck

Die Mehrzweckhalle samt Nebenräumen und Aussenanlagen wird von der Einwohnergemeinde Büren a. A. für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt:

- Anlässe der Gemeinde
- Anlässe gemäss Veranstaltungskalender des Vereinskartells
- Militärische Einquartierungen
- Übrige Anlässe, die im Veranstaltungskalender nicht aufgeführt sind.

# Art. 2 Belegung

Über die Belegung entscheidet der Gemeinderat. Die Gesuche sind der Gemeindeschreiberei z.H. des Gemeinderates mittels speziellem Gesuchsformular wie folgt einzureichen:

(die Gesuchsformulare sind von der Gemeindeschreiberei zu beziehen)

 Einzelbenützung: Einmalige und unregelmässige Belegung: spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ersten Benützung

 Dauerbenützung: Regelmässige Belegung: spätestens 6 Monate vor Beginn der ersten Benützung

# Art. 3 Benützungsgebühr / Benützung Infrastruktur

Für die Benützungsgebühren stellt die Gemeinde Rechnung nach separatem Tarif (im Anhang).

Die Entschädigung für die Benützung des Mobiliars der Infrastruktur des Vereinkartells (Bühne, Kücheninventar inkl. Abwaschmaschine, Bestuhlung inkl. Tische usw. sowie die Materialwartbesoldung) ist direkt der dafür verantwortlichen Person Materialwartin des Vereinskartells gemäss separater Benützungsordnung und separatem Tarif zu entrichten.

# Art. 4 Aufsicht / Wartung

Die Aufsicht über die Mehrzweckhalle und deren Wartung untersteht <del>dem</del> Schulhausabwart der Mehrzweckhallenwartin oder <del>dessen deren Stellvertreter.</del>

# Art. 5 Zusätzliche Einrichtungen

Falls für die Durchführung eines Anlasses zusätzliche Einrichtungen und Bauten vorgenommen werden müssen, ist die Zustimmung <del>des Abwartes der Aufsichtsperson</del> einzuholen. Die Halle darf nicht beschädigt werden.

Nach Beendigung des Anlasses sind sämtliche zusätzlichen Einrichtungen sowie Mobiliar und Geräte aus der Halle zu entfernen.

# VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde Mehrzweckhalle (MZH)

# Art. 6 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist der Benützer verantwortlich.

# Art. 7 Haftpflicht

Jeder Benützer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### Art. 8 Schäden

Für Schäden, die durch die Benützung am Gebäude oder an dessen Einrichtungen entstehen, haftet der Benützer. Schäden, die beim Bezug der Halle bereits bestehen, sind im Übernahmeprotokoll durch den Abwart oder dessen Stellvertreter die Aufsichtsperson zu vermerken.

# Art. 9 Bezug der Halle

Die Halle ist beim Bezug von der Aufsichtsperson dem Veranstalter zu übergeben. Zur formellen Übernahme der Mehrzweckhalle, deren Nebenräume und Aussenanlagen meldet sich der Veranstalter rechtzeitig bei der Aufsichtsperson beim Abwart oder dessen Stellvertreter. Diese r erstellt das Übernahmeprotokoll. Falls eine die Benützung der Infrastruktur des Vereinskartells Möblierung mit Stühlen und Tischen gewünscht wird, muss dies mit der verantwortlichen Person Materialwartin des Vereinskartells vereinbart werden. Das Aufstellen von Hinweistafeln (Signalisation) muss ebenfalls überprüft werden.

# Art. 10 Vorkehrungen während des Anlasses

Der Veranstalter hat den Anlass zu beaufsichtigen (Randalierer, etc.) und sorgt für die Alarmierung und Sicherheit im Brandfall, bei Unfällen und bei Sachbeschädigungen den Brandwachbefehl der Wehrdienste zu beachten.

Die Reinigung während des Anlasses ist Sache des Benützers.

Für den anfallenden Kehricht stehen spezielle Kehrichtcontainer zur Verfügung. Die Kehrichtcontainer der Schulanlagen dürfen für die Anlässe in der Mehrzweckhalle nicht benützt werden.

# Art. 11 Abgabe der Halle

Vor Abgabe der Halle sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Abbau der Möblierung, Einrichtungen und Dekorationen
- Reinigen der Halle (wischen)
- Reinigen der Küche, der Bar, der WC-Anlagen und des Eingangs. Böden wischen und feucht aufnehmen.
- Reinigen der Aussenanlagen

Die formelle Abgabe der Räumlichkeiten hat in der Regel innerhalb von 24 12 Stunden nach Schluss der Veranstaltung, bei Wochenendanlässen bis Montag, 18:00 09:00 Uhr zu erfolgen. Der Veranstalter meldet sich bei der Aufsichtsperson beim Abwart oder dessen

# VERORDNUNG über die Benützung von LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN der Gemeinde Mehrzweckhalle (MZH)

Stellvertreter. Beim gemeinsamen Kontrollgang wird das Abnahmeprotokoll erstellt, unterzeichnet und anschliessend durch die Aufsichtsperson den Abwart oder dessen Stellvertreter an die Gemeindeschreiberei weitergeleitet. Rückgabe der Schlüssel.

# Art. 12 Regelmässige Belegung

Regelmässige Benützer haben die Halle für die durch den Gemeinderat bewilligten Anlässe freizugeben und allenfalls verwendete Einrichtungen und Geräte aus der Halle zu entfernen.

### Art. 13 Inkrafttreten

Die Benützungsrichtlinien treten-Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft und ersetzen ersetzt die vom Gemeinderat am 19. Juni 1979 beschlossenen und am 3. Juli 1979 genehmigten Richtlinien.

Beschlossen im Gemeinderat am 7. Dezember 1993.

# Gemeinderat Büren an der Aare

Gemeinderat Büren

Der Präsident Der Sekretär

D. Herrmann B. Rufer

Inzwischen ohne inhaltliche Änderungen redaktionell überarbeitet (Korrekturen/Streichungen/Ergänzungen) und der geltenden Praxis angepasst.

Büren an der Aare, den 20. April 2004

Einwohnergemeinde Büren an der Aare

Gemeinderat Büren

Hermann Käser Präsident Bernhard Rufer

Sekretär

19. April 2004 br G:\bueren\org\regl\05.0111.01 BENV-MZH.doc

Anhang Gebührenverordnung (GEBV) mit Benützungstarif Mehrzweckhalle (MZH)

Diese Verordnung ist gratis erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10 (Tel. 032 352 03 10)

Es kann auch via Internet

http://www.bueren.ch/download.html

ausgedruckt werden.